



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2019/243	
- öffentlich -	Datum: 04.12.2019	
Fachbereich Zentrale Dienste	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	
	Bearbeiter/in: Mens, Beate	
Haushalt 2020		
Antrag der SPD Kreistagsfraktion - Studie Wohnungsbaugesellschaft		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.12.2019	Hauptausschuss	
16.12.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Anlage/n:
Antrag der SPD Kreistagsfraktion – Studie Wohnungsbaugesellschaft
Vermerk vom 04.12.2019 zur Rechtmäßigkeit



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Hans-Jörg Lüth
- Stellvertr. Fraktionsvorsitzender -

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Hauptausschussvorsitzender Herrn Schulz
Kreistagsbüro

Rendsburg, 04.11.2019

Anträge zu TOP 9 der morgigen Sitzung des HA

Sehr geehrter Herr Schulz, lieber Thorsten,

zur Sitzung des HA am 5.12.2019 stellt die SPD-Fraktion folgende Anträge:

1. Zur Haushaltsstelle 5111-1-000 16 im Teilhaushalt Planung: Der Vorschlag der Verwaltung, in den Haushalt unter dieser HH-Stelle 50 T € für eine Studie zu einer eventuellen Wohnungsbaugesellschaft zur Verfügung zu stellen, wird erneut in den Haushalt eingestellt. Die HH-Stelle erhöht sich damit um 50 T € auf 108.300 €.

Begründung:
Erfolgt mündlich

2. Der vorliegende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird gestrichen. Dem Absatz 1 tritt die SPD-Fraktion als Antragsteller bei.

Begründung:
zu Satz 1 mündlich. Zu Satz 2: Die zitierte Richtlinie war lediglich ein Entwurf, der nicht beschlossen wurde. Zur Rechtmäßigkeit der Beantragung einer Richtlinie im Rahmen eines TO Haushalt s. anl. Vermerk der Verwaltung v. 20.11.2019. Diesen Hinweis hätten wir eigentlich von der Verwaltung erwartet.

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Jörg Lüth
Stellvertr. Vorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Zentrale Dienste

04.12.2019

Fragestellung:

Ist es rechtmäßig die Verabschiedung einer Richtlinie unter dem Tagesordnungspunkt „Haushalt“ in der Ausschusssitzung zu behandeln?

Stellungnahme:

Nein, ist es nicht, da die Formulierung des Tagesordnungspunktes „Haushalt“ lediglich erkennen und erwarten lässt, dass konkrete Haushaltspositionen beschlossen werden sollen. So impliziert das Wort „Haushalt“ die Erwartung der Diskussion und ggf. eines Beschlusses über Haushaltstitel. Der Haushaltstitel stellt die Ermächtigungsgrundlage der Verwaltung für Vermögensdispositionen im betreffenden Haushaltsjahr dar.

Die Verabschiedung einer Richtlinie stellt hingegen die Regelung von Verwaltungshandeln dar. Diese hat somit rechtssetzenden Charakter bzgl. der Ausführung.

Die Tagesordnung, welche Bestandteil der Einladung ist, hat neben der Information der Kreistagsabgeordneten, damit diese sich hinreichend vorbereiten können, auch den Zweck, die Öffentlichkeit über Inhalt und Ablauf von Sitzungen zu unterrichten. Daher sind die Tagesordnungspunkte so zu formulieren, dass sowohl für die Kreistagsabgeordneten als auch für die Bürgerinnen und Bürger hinreichend erkennbar ist, welches Problem erörtert werden soll. Der jeweilige Tagesordnungspunkt muss in summarischer und schlagwortartiger Form die Materie nennen, die zur Beratung und Entscheidung ansteht. Insoweit dürfen keine überzogenen Anforderungen und Ansprüche gestellt werden (*Dehn* in Praxis der Kommunalverwaltung, KrO-SH, Stand: 01/2019, § 29, Rn. 27). Diese Ausführungen zur Tagesordnung des Kreistages sind gem. § 41 Abs. 12 Satz 1 KrO entsprechend für die Ausschüsse anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund sind auch Beschlüsse, die nicht unter ordnungsgemäß formulierten Tagesordnungspunkten gefasst werden, rechtswidrig. Der fehlerhafte Tagesordnungspunkt schlägt auf die Beschlussfassung selbst durch (s. a. *Dehn*, a.a. O., § 29, Rn. 29).

Der Beschluss über die Verabschiedung einer Richtlinie zur weiteren Verwendung der Haushaltspositionen unter dem Tagesordnungspunkt „Haushalt“ wäre rechtswidrig, weil die Formulierung des Ordnungspunktes keinen Hinweis auf die Verabschiedung einer Richtlinie enthält und daher nicht wie gefordert in summarischer und schlagwortartiger Form die Materie wiedergibt.

Renkosik